



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten daran.

AMTSBLATT

Nr. 16 vom 22.04.2016

Auskunft erteilt: Frau Hemmerle

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
18.04.16	Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Mörsfeld für die Jahre 2016 und 2017	142
18.04.16	Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Rittersheim für die Jahre 2016 und 2017	144
19.04.16	Bekanntmachung der 9. Sitzung (öffentlich und nichtöffentlich) des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 26. April 2016	146
20.04.16	Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Orbis für die Jahre 2016 und 2017	147
22.04.16	Bekanntmachung über die Erstellung eines Lärmaktionsplanes in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden; öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes	149

II. Bekanntmachung anderer Behörden

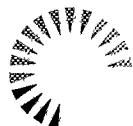
Datum	Inhalt	Seite
13.04.16	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016	151

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

[Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2](#)



Montag 8 00 Uhr bis 12 00 Uhr und 14 00 Uhr bis 16 00 Uhr
Dienstag 8 00 Uhr bis 12 00 Uhr und 14 00 Uhr bis 16 00 Uhr
Mittwochs 8 00 Uhr bis 12 00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8 00 Uhr bis 12 00 Uhr und 14 00 Uhr bis 18 00 Uhr
Freitag 8 00 Uhr bis 12 00 Uhr



Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Mörnsfeld für die Jahre 2016 und 2017 vom 18.04.2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **13.04.2016** - AZ.: 33/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Festgesetzt werden	2016	2017
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	485.460 €	518.010 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	816.030 €	558.500 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-330.570 €	-40.490 €
2. im Finanzaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	405.490 €	438.040 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	712.220 €	454.690 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-306.730 €	-16.650 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	370.000 €	231.850 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	225.000 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	145.000 €	231.850 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	564.730 €	56.650 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	403.000 €	271.850 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	161.730 €	-215.200 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.340.220 €	726.540 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.340.220 €	726.540 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	2016	2017
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	225.000 €	0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2016	2017
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	330 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.	365 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	365 v.H.	365 v.H.

3. Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	2016	2017
für den ersten Hund	60 €	60 €
für den zweiten Hund	90 €	90 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120 €	120 €
für gefährliche Hunde	600 €	600 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindegemeinden und der Beiträge für ständige Gemeindegemeinden werden wie folgt festgesetzt:

	2016	2017
1. Beiträge zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen pro ha	8 €	8 €

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **07.03.2016** beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	42.346,07 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	- 125.853,93 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	150.766,07 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	- 179.803,93 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	- 220.293,93 €

Mörsfeld, 18.04.2016

gez. Volker

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **2016/2017 liegt vom 25.04.2016 bis 04.05.2016** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Rittersheim für die Jahre 2016 und 2017 vom 18.04.2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 13.04.2016 - Az.: 33/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2016	2017
im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	215.310 €	222.150 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	247.100 €	228.990 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-31.790 €	-6.840 €
im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	164.920 €	171.750 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	181.760 €	163.650 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-16.840 €	8.100 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	33.840 €	8.900 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.000 €	17.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.840 €	-8.100 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	198.760 €	180.650 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	198.760 €	180.650 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	0 €.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	2016	2017
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite , deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	0 €	0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2016	2017
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	330 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.	365 v.H.

		2016	2017
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		365 v.H.	365 v.H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:			
für den ersten Hund		60 €	60 €
für den zweiten Hund		90 €	90 €
für den dritten und jeden weiteren Hund		120 €	120 €
für gefährliche Hunde		600 €	600 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2016	2017
1. Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha	10 €	10 €.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **26.03.2014** beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	102.987,30 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	118.790,48 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	99.330,48 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	67.540,48 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	60.700,48 €

Rittersheim, 18.04.2016

gez. Ullrich

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan liegt vom **25.04.2016** bis **06.05.2016** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschuß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten draußen!

19.04.2016 Bit/Dr

B E K A N N T M A C H U N G

Die 9. Sitzung(öffentlich und nichtöffentlich) des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Dienstag, 26. April 2016, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Brandschutztechnische Sanierung der Grundschule Kirchheimbolanden; Durchführung weiterer Sanierungsmaßnahmen
2.	Fortsetzung der Schulsozialarbeit an den Grundschulen im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden / Schuljahr 2016/17
3.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
3.1.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO, Anschaffung eines Stromerzeugers
3.2.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO, Anschaffungen für die Feuerwehren der VG Kibo
4.	Einwohnerfragestunde
Nicht öffentlicher Teil	
5.	Personalangelegenheit

(Haas)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Orbis für die Jahre 2016 und 2017 vom 20.04.2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 18.04.2016 - Az.: 33/029/901-11 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2016	2017
im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	708.030 €	672.360 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	772.980 €	709.980 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-64.950 €	-37.620 €
im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	627.780 €	592.090 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	670.200 €	607.210 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-42.420 €	-15.120 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	116.100 €	348.400 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	418.000 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-301.000 €	348.400 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	471.920 €	26.620 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	127.600 €	359.900 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	344.320 €	-333.280 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.215.800 €	967.110 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.215.800 €	967.110 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	0 €.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	2016	2017
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite , deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	418.000 €	0 €
Hiervon dienen 247.600 € der Zwischenfinanzierung.		

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2016	2017
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	330 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.	365 v.H.

	2016	2017
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	365 v.H.	365 v.H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		
für den ersten Hund	60 €	60 €
für den zweiten Hund	90 €	90 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120 €	120 €
für gefährliche Hunde	600 €	600 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2016	2017
1. Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha	10 €	10 €.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **10.03.2016** beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	1.339.856,99 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	1.278.864,55 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	1.234.641,55 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	1.169.691,55 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	1.132.071,55 €

Orbis, 20.04.2016

gez. Schmitt

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan liegt vom **25.04.2016** bis **04.05.2016** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschuß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 222 0/17/TR

Bekanntmachung

Erstellung eines Lärmaktionsplanes in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

-Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes

Am 25. Juni 2002 wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat die 'Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm' ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein „gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern“.

Dazu wurden in einem ersten Schritt die Belastungen durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt, in einem zweiten Schritt werden auf der Grundlage der Lärmkarten auf der Ebene der Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden konkrete Maßnahmen in den Lärmaktionsplänen ausgearbeitet, um die Lärmelastung zu verringern bzw. nicht weiter ansteigen zu lassen.

Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden hat im Rahmen der zweiten Stufe aufgrund der Strategischen Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (ca. 8.200 Fahrzeuge täglich) einen Lärmaktionsplan im Entwurf erstellt.

Nach § 47 d Abs. 3 BlmSchG wird die Öffentlichkeit zum Entwurf dieses Lärmaktionsplans gehört. Sie erhält die Möglichkeit, an der Aufstellung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Den Bürgern wird ermöglicht, innerhalb einer angemessenen Frist Stellungnahmen zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Aufgrund der o. a. Analyse der Verkehrslärmsituation sollte auf der L 401 im Bereich der Wohnbebauung Bolanderhof (5 Wohngebäude) eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet werden. Momentan ist die Geschwindigkeit auf 50 km/h begrenzt.
2. Durch den Baulastträger sollte die Möglichkeit des Einbaus von Lärmschutzfenstern überprüft werden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans der 2. Stufe liegt in der Zeit vom

25.04.2016 bis einschließlich 18.05.2016

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und

-2-

14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme erneut öffentlich aus. Während der Frist ist der Entwurf auch auch der Internetseite der Verbandsgemeinde unter:

http://www.kirchheimbolanden.de/383_1031.asp

zur Einsichtnahme hinterlegt.

Nach der Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Lärmaktionsplan 2.Stufe vom Verbandsgemeinderat beschlossen werden.

Kirchheimbolanden, den 22.04.2016


(Haas)
Bürgermeister



Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal
- Abwasserwerk-
An der alten Bundesstraße 47
67590 Monsheim



Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal hat aufgrund von § 7 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit §§ 95 ff der Gemeindeordnung sowie der § 3 Abs.2 Nr.1 und §§ 16 ff Eigenbetriebsverordnung am 24.02.2016 für das Wirtschaftsjahr 2016 folgende

Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan

beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird. Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey, hat mit Schreiben vom 23.03.2016 mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken geltend gemacht werden.

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird für das **Wirtschaftsjahr 2016** festgesetzt

im Erfolgsplan	in den Erträgen und Aufwendungen auf jeweils	1.944.550,00 EUR
im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben auf jeweils	5.003.487,36 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsplan 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Zweckverband erhebt Umlagen nach § 6 der Verbandsordnung, über die folgendes bestimmt wird:

Die vorläufige Betriebskostenumlage für das Wirtschaftsjahr wird im Erfolgsplan festgesetzt für

die VG Göllheim	(33 %)
die VG Kirchheimbolanden	(51 %)
die VG Monsheim	(16 %)

Die Investitionskostenumlage des Verbandes im Wirtschaftsjahr 2016 wird nach Maßgabe des auf die beteiligten Verbandsgemeinden entfallenden Investitionsgeschehens erhoben.

§ 4

Es gilt die am 24.02.2016 von der Verbandsversammlung beschlossene Stellenübersicht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis:

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2016 liegt vom 02.05.2016 bis einschließlich 13.05.2016 während der Dienststunden bei den Verbandsgemeindewerken der Verbandsgemeinden Göllheim, Kirchheimbolanden und Monsheim sowie beim Abwasserzweckverband in der Kläranlage Monsheim zu jedermann Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal geltend gemacht werden.

Monsheim, den 13.04.2016
gez. H a a s
(Verbandsvorsteher)